



Abbildung: Rechtsbeziehungen Schulkonto

Der Freistaat Sachsen ermächtigt den Schulleiter (1), im Namen des Freistaates Sachsen ein Konto zu eröffnen (2). Damit wird der Freistaat Kontoinhaber und Kunde bei dem vom Schulleiter ausgewählten Bankinstitut (3). Wird von Eltern auf das Schulkonto zum Beispiel für die Teilnahme ihres Kindes an einer Klassenfahrt eingezahlt (4), entsteht zwischen ihnen und dem Schulleiter ein Treuhandverhältnis (5). Das heißt, die Eltern können darauf vertrauen, dass ihre zweckgebundene Zahlung nur zweckgebunden abfließt.